

Scheinselbständigkeit

Die entscheidende Frage bei der Problematik um die Scheinselbständigkeit lautet: handelt es sich bei einer Beschäftigung in der Tat um eine selbständige Tätigkeit oder um ein abhängiges Arbeitsverhältnis.

In den Praxen werden manchmal Assistenten als „freie Mitarbeiter“ beschäftigt. Anlässlich einer Betriebsprüfung können die zuständigen Behörden diese Beschäftigung unter die Lupe nehmen und prüfen, ob die Tätigkeit des Assistenten als selbständige Tätigkeit oder als Arbeitsverhältnis einzustufen ist. Diese Unterscheidung ist entscheidend. Denn bei einer nicht selbständigen Tätigkeit handelt es sich um ein sozial- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis.

Wird dies im Nachhinein festgestellt, d. h. wird der Assistent tatsächlich als Angestellter und nicht als freie Mitarbeiter eingestuft, so kann das Finanzamt nachträglich vom Arbeitgeber rückwirkend für 4 Jahre Lohnsteuer verlangen. Weiterhin besteht auch das Risiko, dass Sozialversicherungsansprüche rückwirkend geltend gemacht werden. Bei der Feststellung einer unzulässigen Scheinselbständigkeit hilft es dem Arbeitgeber auch nicht, dass der Assistent in der Vergangenheit seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist und zwischen den beiden eine schriftliche Vertragsvereinbarung über freie Mitarbeit besteht.

Wann liegt also eine Scheinselbständigkeit vor?

Generell kommt es bei der Unterscheidung zwischen einer zulässigen freien Mitarbeit und einer Scheinselbständigkeit auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit an. So kann ein Verdacht auf eine Scheinselbständigkeit entstehen, wenn der Mitarbeiter weisungsgebunden ist und kein unternehmerisches Risiko trägt. Grundsätzlich gibt es jedoch keine für alle Beschäftigungsverhältnisse geltenden Kriterien. Fünf Indizien können für die Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden.

- Der Auftragnehmer beschäftigt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen monatliches Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis 325,- Euro übersteigt.
- Die Person ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
- Die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen.
- Die Tätigkeit des Auftragnehmers entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach einer Tätigkeit, die er für denselben Auftragnehmer zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hätte.

Verfahren zur Statusfeststellung

Dieses Verfahren hat der Gesetzgeber eingeführt, damit sich die Beteiligten von Beginn an Rechtssicherheit über die Art der Tätigkeit verschaffen können. (Ist die Betriebsprüfung bereits im Haus, ist für das eigene Anfrageverfahren bereits zu spät.) Bei diesem Statusfeststellungsverfahren entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), ob eine selbstständige oder eine abhängige Tätigkeit vorliegt. Die Anfrage soll schriftlich erfolgen. Die BfA teilt anschließend mit, welche Angaben und Unterlagen benötigt werden. Wird der Antrag bis zu einem Monat nach der Beschäftigungsaufnahme gestellt, so beginnt die mögliche Sozialversicherungspflicht erst mit der Entscheidung der BfA, vorausgesetzt der Beschäftigte ist

damit einverstanden und es besteht eine vergleichbare Absicherung (Kranken- und Rentenversicherung).

Die Vordrucke (Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status) für das Anfrageverfahren finden Sie im Internet unter www.bfa.de unter Rubrik „Formularcenter“. Hier gibt es auch weitergehende Erläuterungen zu dem Antrag.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin
Pischel & Kollegen
Kerstin.Arnold@pischel.info